

Übersicht über die bestehenden Parkmöglichkeiten für ÄrztInnen

(Stand: März 2022)

Mit **1. März 2022** werden in jedem Bezirk in Wien flächendeckende und zusammenhängende **Kurzparkzonen** eingeführt.

Das Parken ist daher in ganz Wien zu den festgesetzten Zeiten kostenpflichtig.

Folgende Möglichkeiten bestehen derzeit für Ärzte für das Parken vor der Ordination:

- 1) **Wohnsitzbezirk = Ordinationsbezirk:** Ist der Wohnsitzbezirk mit dem Ordinationsbezirk ident, besteht ein Anspruch auf ein **Parkpickerl**. Mit dem Parkpickerl können Sie in Ihrem Wohnsitzbezirk in der flächendeckenden Kurzparkzone parken, solange Sie wollen.

Folgende Änderungen treten mit 01.03.2022 in Kraft:

- In den Bezirken **11, 13, 21, 22 und 23** wird die Kurzparkzone - und damit das Parkpickerl für Bewohner*innen - erstmals flächendeckend eingeführt. Die Kurzparkzone gilt ab 1. März 2022 in allen Bezirken von Montag bis Freitag von 9 bis 22 Uhr für eine maximale Parkdauer von 2 Stunden.
- Alle Regelungen in den Bezirken **1 bis 9 und 20** bleiben bestehen. Die Kurzparkzonen weiterhin von Montag bis Freitag von 9 bis 22 Uhr für eine maximale Parkdauer von 2 Stunden.
- In den Bezirken **10, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19** wird die Kurzparkzone vereinheitlicht und an die Regelungen der inneren Bezirke angepasst. Ab 1. März 2022 gilt auch hier die Kurzparkzone von 9 bis 22 Uhr und die Parkdauer wird auf 2 Stunden reduziert.

Kosten: € 10 pro Monat + Antragskosten einmalig von bis zu € 50.

Weitere Informationen zum Thema Parkpickerl finden Sie hier: [Parkpickerl und Kurzparkzonen in ganz Wien ab März 2022](#)

- 2) **Nutzung von Einzelparkscheinen:**

- Kosten: € 2,20 pro Stunde

- 3) **Parkgebührenpauschale:** Die Parkometerabgabe (Parkschein) kann für Zeiträume von mindestens drei Monaten bis maximal 24 Monate auch pauschal bezahlt werden. Die Pauschale gilt für die flächendeckende und zusammenhängende Kurzparkzone in Wien.

- Kosten: 2.544 Euro pro Jahr.

→ **Ergänzend zu 2) und 3):**

In der flächendeckenden Kurzparkzone besteht eine maximal erlaubte Parkdauer von 2 Stunden. Sowohl die Benutzung von Einzelparkscheinen als auch die Parkgebührenpauschale berechtigen nicht zu unbefristetem Parken, die höchstzulässige Abstelldauer muss eingehalten werden.

Wichtig ist daher für Ärzte, dass in beiden Fällen **ein Antrag auf Überschreitung der höchstzulässigen Abstelldauer** bei der **MA 65** gestellt wird (Telefon: +43 1 71134 3830, E-Mail: post.prb@ma65.wien.gv.at) – die sogenannte "**Karte mit Balken**" (Antragskosten von einmalig rund € 50). Diese Ausnahme von der höchstzulässigen Abstelldauer gilt für die Ordinationsöffnungszeiten plus eine Stunde Vor- und Nacharbeit. Die entsprechende Parkgebühr (durch Nutzung von Einzelparkscheinen oder der Parkgebührenpauschale) muss für die Dauer des Parkens nichtsdestotrotz bezahlt werden. Zu beachten ist, dass die Ausnahme von der höchstzulässigen Abstelldauer nur für die Ordination gilt; für anderweitige Erledigungen gilt die bestehende maximale Parkdauer.

Dem Antrag auf Überschreitung der höchstzulässigen Abstelldauer ist eine Ordinationszeitenbestätigung beizulegen.

Die Ordinationszeitenbestätigung und das Formular für den Antrag der MA 65 auf Überschreitung der höchstzulässigen Abstelldauer erhalten Sie bei der Ärztekammer für Wien. Der Antrag wird sodann an die MA 65 übermittelt. (Ansprechpartnerinnen: Frau Vienni Joy Reyes/ Frau Kerstin Juritsch, BA Bakk.techn/ Frau Carolin Podirsky, Standesführung).

Regelung für andere Berufsgruppen:

Ausnahmebewilligungen betreffend Parkgebühren für **Wirtschaftstreibende** sind an eine Gewerbeberechtigung geknüpft und gelten somit nicht für freie Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte usw. (Hintergrund: Gewerbebetriebe hantieren zum überwiegenden Teil mit Waren). Eine Parkkarte können nur Gewerbebetriebe erlangen, die betriebsnotwendige Fahrten nachweisen können (u.a. Lieferung von Waren, Transport von Personen, Serviceeinsätze), deren KFZ auf den Betrieb zugelassen und für den Wirtschaftsbetrieb geeignet ist.

4) **Garagemöglichkeiten in der Nähe** – weiterführende Links:

- Park & Ride Anlagen in Wien:
<http://www.parkandride.at/>
- Wiener Parkplatzbörse:
<https://www.wien.gv.at/verkehr/parken/garagen/parkplatzboerse.html>

„Arzt im Dienst“-Schild:

Dieses kann für alle Visiten, die in Kurzparkzonenbereichen durchgeführt werden, verwendet werden, allerdings **nicht** für das Parken direkt vor der Ordination während der gewöhnlichen Ordinationszeiten.

Problemfeld Ordinationsangestellte:

Problematisch sind die Regelungen insbesondere für Ordinationsangestellte. Für diese kann maximal ebenfalls eine Parkgebührenpauschale beantragt werden. Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass eine Ausnahme von der höchstzulässigen Abstelldauer („Karte mit Balken“) für Ordinationsangestellte wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen nicht gewährt wird, d. h. das Fahrzeug auch regelmäßig verstellt werden muss. Für den Ordinationsinhaber besteht keine Verpflichtung zur (teilweisen) Übernahme der Parkgebühren für seine Angestellten; es würde sich dabei ausschließlich um eine freiwillige Leistung als Dienstgeber handeln. Sollte diese allerdings gewährt werden, ist es wichtig, zu erwähnen, dass es sich um eine einmalige freiwillige Leistung handelt, und durch die Gewährung dieser kein Rechtsanspruch des Dienstnehmers darauf entsteht (wird die Bezahlung jedes Jahr kommentarlos übernommen, so könnte dies als betriebliche Übung angesehen werden, die unter Umständen zu einem Rechtsanspruch der Dienstnehmer führt).

Für weitere Fragen steht die Rechtsabteilung der Ärztekammer für Wien gerne zur Verfügung: Telefon: 01 515 01/1219, Fax: 5126023/1219 DW, E-Mail: recht@aekwien.at